

Sehr geehrter Herr Wustlich, sehr geehrter Herr Nick-Leptin,

zu dem derzeit vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung des EEG mit Stand vom 14.09.2020 möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass mit Rücksicht auf die Umlagenhöhe und deren mögliche Änderungen durch staatliche Zuschüsse – allerdings auch mit Rücksicht auf die hochkomplexen Voraussetzungen der BesAR – reagiert wird mit einer Absenkung der Stromkostenintensitätsschwellen und einer Vereinheitlichung der Begrenzungshöhe.

Kritisch muss jedoch folgendes angemerkt werden:

1. Es wird weiterhin entgegen den Vorschlägen des BDI an starren Schwellenwerten festgehalten. Der „Fallbeileffekt“ wird so nicht verhindert, so wie es die vorgeschlagene „Rampenlösung“ leisten könnte. Es sei erneut darauf hingewiesen, dass es durch diese nicht zur Begrenzung größerer Strommengen kommen wird. Das ansteigen der Unternehmenszahlen in der Begrenzung ist ausschließlich ein Problem der politischen Vermittlung.
2. Die im Vorentwurf zunächst fehlende zeitliche Begrenzung der Absenkung soll nun offenbar durch eine Zielabsenkung auf 10% in 2025 ersetzt werden. Die Herleitung und Rechtfertigung für eine 10%-SKI-Schwelle ist genauso fraglich, wie alle anderen Schwellenwerte davor und es fehlt jeder Hinweis, warum 2025 als Endpunkt der Absenkung genannt wird und was danach geschehen soll.
3. Der vor allem für KMUs ganz erhebliche und mittlerweile überfordernde Verwaltungsaufwand für Antragsstellung und Nachweise wird nach wie vor in keiner Weise adressiert. Insofern möchten wir erneut darauf drängen, die Wirkung der Begrenzungsbescheide um 3 bis 5 Jahre für KMUs zu verlängern. Die Änderungen zu den einzelnen Nachweisen (Prüfungsvermerke, Zertifikate) bedeuten keinerlei Verfahrenserleichterung.
4. Die Auswahlmöglichkeit von zweien der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre im § 103 Abs. 1 EEG n.F. erscheint als pragmatische Lösung, lässt jedoch offen, ob man sich dabei anfänglich auf ein Jahr festlegen und in den Folgeanträgen an diesem Jahr festhalten muss, oder ob das Wahlrecht für jeden Antrag in diesem Zeitraum gilt.
5. Die Übergangsfrist für ein Messkonzept (§ 104 Abs. 11 EEG 2017) sollte auf den 01.01.2022 verlängert werden. Das bereits 2019 konsultierte Hinweispapier der BNetzA zu Messen und Schätzen liegt immer noch nicht in der finalen Version vor. Derzeit sind alle Antragsteller in der BesAR einschließlich der Wirtschaftsprüfer nur auf Vermutungen angewiesen, wie denn ein EEG-konformes Messkonzept aussehen soll. Es kann nicht sein, dass die Antragsteller im nächsten Jahr, wenn es für Änderungen schon zu spät ist, auf den guten Willen von WP, Übertragungsnetzbetreibern und Behörden

angewiesen sind, um dann erst zu erfahren, was bis zum 31.12.2020 hätte umgesetzt worden sein sollen. Die Regelungen müssen vorher klar sein.

6. Es fehlt nach wie vor jeder systematische Ansatz innerhalb der BesAR, der Energieeffizienzmaßnahmen ihre Nachteile im Hinblick auf die Stromkostenintensität nimmt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Schimansky
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Referat Umwelt und Energie
Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie
Hansaallee 203
40549 Düsseldorf
Tel.: +49 211 6871 200
Fax: +49 211 6871 40 200
E-Mail: christian.schimansky@bdguss.de
Internet: www.bdguss.de

Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie e. V., Amtsgericht Düsseldorf VR 3758
Präsident: Dr.-Ing. Erwin Flender
Hauptgeschäftsführung: RA Max Schumacher

Diese E-Mail einschließlich ihrer Anhänge ist vertraulich und daher allein für den Gebrauch durch den vorgesehenen Empfänger bestimmt. Dritten ist das Lesen, Verteilen oder Weiterleiten dieser E-Mail nur mit ausdrücklicher Zustimmung erlaubt. Wir bitten, eine fehlgeleitete E-Mail unverzüglich vollständig zu löschen und uns eine Nachricht zukommen zu lassen. Sofern diese E-Mail oder ihre Anhänge Informationen enthalten, die erkennbar von Dritten stammen, übernehmen der BDG, seine Gliederungen und Töchter keine Haftung für diese. Insbesondere macht sich der BDG diese Informationen nicht zu Eigen.

This email may contain material that is confidential, privileged and for the sole use of the intended recipient. Any review, reliance or distribution by others or forwarding without express permission is strictly prohibited. If you are not the intended recipient, please contact the sender and delete all copies. BDG, its branches and subsidiaries herewith exclude any liability for third-party information.